

## 1. Geltungsbereich und Bindungsfrist

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen von smart unit – Die Digitalagentur, Geschäftsleitung Henry Brösecke, Berliner Ring 95, 64625 Bensheim (nachfolgend „Anbieter“) mit ihren Kunden. Der Anbieter ist ein Dienstleister insbesondere in den Bereichen Webdesign und Webentwicklung, Onlinemarketing und digitale 360°-Video/-Bild-Lösungen (nachfolgend „360°-Content“) sowie hiermit zusammenhängender Wartungs-, Support- und sonstiger Serviceleistungen.
- 1.2** Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den vom Anbieter erstellten und vom Kunden angenommenen Angebotsunterlagen (nachfolgend „Angebot“). Im Falle von Widersprüchen zwischen den Angebotsunterlagen und den AGB geht das Angebot vor.
- 1.3** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden anstelle dieser oder ergänzend zu diesen AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Parteien dies im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich schriftlich vereinbaren.
- 1.4** Der Anbieter hält sich an ein verbindliches Angebot für vierzehn (14) Tage ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden, soweit kein anderer Zeitraum in den Angebotsunterlagen genannt wird.

## 2. Leistungen des Anbieters

- 2.1** Der Anbieter erbringt seine Leistung gemäß den Vertragsbedingungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sofern im Angebot nicht anders vereinbart. Der Anbieter hat nur dann die Pflicht, technische oder sonstige Normen einzuhalten, soweit diese in den Vertragsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind. Dann finden diese Normen in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung Anwendung. Leistungstermine oder -fristen sind für den Anbieter nur dann bindend und lösen Verzug aus, soweit sie von dem Anbieter ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet worden sind.
- 2.2** Die Überlassung von Quellcode schuldet der Anbieter nur, soweit dies in den Vertragsunterlagen ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.3** Entwickelt der Anbieter für den Kunden eine oder mehrere Websites / Webanwendungen / 360°-Content, oder ist der Anbieter an der Entwicklung hieran für den Kunden beteiligt, ist der Anbieter für das Hosting, den Betrieb und die Pflege der Websites / Webanwendungen / des 360°-Content nur verantwortlich, soweit die Parteien dies in den Vertragsunterlagen ausdrücklich vereinbart haben.
- 2.4** Soweit der Anbieter nach den Vertragsunterlagen für die Darstellung von Websites / Webanwendungen verantwortlich ist, sind diese optimiert für die im Zeitpunkt der Überlassung aktuellen gängigen Browserversionen (für Desktop-PCs und Mobilgeräte) der am Markt etablierten Anbieter.
- 2.5** Der Anbieter setzt zur Leistungserbringung sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeiter oder Dritte als Subunternehmer mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein. Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, zur Leistungserbringung eingesetzte eigene Mitarbeiter oder Dritte durch solche mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung zu ersetzen. Wurden diese Mitarbeiter dem Kunden namentlich kommuniziert, wird der Anbieter den Kunden über den Ersatz informieren.
- 2.6** Die vereinbarte Vergütung deckt nur den in den Vertragsunterlagen dokumentierten Leistungsumfang ab. Zusatzleistungen werden gesondert auf Basis der vereinbarten Sätze berechnet. Soweit die Leistungsbeschreibung in den Vertragsunterlagen unbeabsichtigte Lücken oder Unklarheiten enthält, ist der Anbieter berechtigt, die Leistungsbeschreibung entsprechend nach billigem Ermessen anzupassen.
- 2.7** Der Anbieter erbringt seine Leistungen insbesondere im Bereich des Onlinemarketing nach bestem Wissen und Gewissen und informiert sich laufend über technische und inhaltliche Anforderungen der jeweils relevanten Suchmaschinen-/Plattformanbieter. Diese Anforderungen können sich jedoch ständig und ohne Ankündigung gegenüber dem Anbieter ändern und wesentliche Auswirkungen auf die vom Anbieter erbrachten Leistungen haben. Wegen dieser Abhängigkeiten der Anbieter keine rechtliche Verantwortung für den Erfolg im Onlinemarketing übernehmen; er erbringt diese Leistungen daher als Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB).
- 2.8** Der Anbieter darf keine Rechtsberatung leisten und trägt daher keine Verantwortung für die Einhaltung von Gesetzen durch die vereinbarten Arbeitsergebnisse. Besteht die Leistung des Anbieters in der Bereitstellung von Erklärungen mit rechtlichem Charakter wie z.B. dem Impressum für eine Website / Webanwendung des Kunden sowie Datenschutzerklärungen, handelt es sich bei dem vom Anbieter dem Kunden übermittelten Inhalte um

Muster. Die Beurteilung der Anwendbarkeit und rechtlichen Ausgestaltung für die Zwecke des Kunden ist vom Kunden zu beurteilen.

- 2.9** Erbringt der Anbieter gegenüber dem Kunden – insbesondere in Bezug auf 360°-Content – Hostingleistungen, gelten die Regelungen des vom Anbieter beauftragten IT-Dienstleisters bereitgestellten „Service-Level-Agreement (SLA)“ insoweit entsprechend, als der Anbieter dieses den Vertragsunterlagen beifügt. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des IT-Dienstleisters sind ausgeschlossen.
- 2.10** Kommt es im Rahmen der Erbringung von Hostingleistungen zu Einschränkungen der Verfügbarkeit, die im Verantwortungsbereich des vom Anbieter beauftragten IT-Dienstleisters liegen, wird der Anbieter dem Kunden etwaige Ansprüche gegen den IT-Dienstleister abtreten. Der Kunde nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

### **3. Pflichten des Kunden**

- 3.1** Der Kunde erkennt seine Mitwirkungspflichten als Voraussetzung für die Leistungserbringung durch den Anbieter und damit als seine vertragliche Pflicht an. Der Kunde hat insbesondere ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektinhalt unverzüglich zu treffen und dem Anbieter mitzuteilen sowie Änderungsvorschläge des Anbieters unverzüglich zu prüfen.
- 3.2** Der Kunde wird den Anbieter unaufgefordert auf für die jeweilige Branche und das Unternehmen typische und/oder spezifische Erfordernisse und Verfahren hinweisen, es sei denn, diese sind für die Leistungserbringung nicht relevant. Der Kunde wird dem Anbieter alle technischen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts notwendig sind, rechtzeitig unaufgefordert zur Verfügung stellen. Der Kunde wird weiterhin die für die Durchführung eines Projektes erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einholen.
- 3.3** Der Kunde ist für die Inhalte auf den für ihn erstellten Websites / Webanwendungen allein verantwortlich. Soweit die Parteien in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes vereinbaren, wird der Kunde die für die Veröffentlichung von Bildern und Fotos und sonstigen Inhalten erforderlichen Rechte selbst einholen und den Anbieter ggf. auf erforderliche Kennzeichnungspflichten hinweisen. Der Kunde wird in jedem Fall die vom Anbieter für den Kunden eingepflegte Inhalte rechtlich prüfen (vgl. Ziffer 2.7).
- 3.4** Der Kunde verpflichtet sich, auf den vom Anbieter im Auftrag des Kunden gehosteten Websites / Webanwendungen / 360°-Content und in versendeten Informationen keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte zu verwenden. Der Kunde stellt den Anbieter von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei. Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen den Anbieter auf Unterlassen der vollständigen oder teilweisen Verbreitung sowie Zugänglichmachung der gehosteten Websites / Webanwendungen / 360°-Content und versendeten Informationen ist der Anbieter berechtigt, unter Berücksichtigung auch der berechtigten Interessen des Kunden die Anbindung dieser Inhalte an das Internet bzw. deren Versendung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung einzustellen. Der Anbieter wird den Kunden über entsprechende Maßnahme informieren.
- 3.5** Erfüllt der Kunde eine Pflicht oder Obliegenheit nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet und kann der Anbieter seine Leistungen deshalb nicht vertragsgemäß erbringen, so verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend der Verspätung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, kann der Anbieter dem Kunden zu den vereinbarten Sätzen zusätzlich in Rechnung stellen. Ergreift der Anbieter Maßnahmen nach Ziffer 3.4, lässt dies die Vergütungspflicht unberührt.
- 3.6** Sonstige weitergehende Rechte des Anbieters wegen unterbliebener oder unzureichender Mitwirkung des Kunden bleiben unberührt.
- 3.7** Ist der Kunde im Falle von Hosting Leistungen mit der Zahlung laufender Rechnungen im Verzug, ist der Anbieter berechtigt, für den Zeitraum des Verzugs den Zugang des Kunden zu den gehosteten Informationen zu sperren. Gesetzliche Kündigungsrechte des Anbieters bleiben unberührt.

## 4. Leistungsänderungen (Change Requests)

- 4.1** Beide Parteien können jederzeit die Änderung des Inhalts und Umfangs der vereinbarten Leistungen vorschlagen (nachstehend „**Change Request**“). Change Requests werden schriftlich bei der anderen Partei eingereicht.
- 4.2** Reicht der Kunde einen Change Request ein, wird der Anbieter dem Kunden den voraussichtlichen Aufwand für die Prüfung des Change Requests und deren Dauer sowie die für die Prüfung des Change Request ggf. anfallende zusätzliche Vergütung mitteilen. Beauftragt der Kunde die Prüfung des Change Requests zu den mitgeteilten Konditionen, teilt der Anbieter seine Einschätzung der Auswirkungen (bzgl. Aufwand, Dauer und Vergütung) im Falle der Durchführung des Change Requests mit. Anderenfalls ist der Anbieter nicht zur Prüfung des Change Requests verpflichtet. Die Prüfung eines Change Requests ist vom Kunden auf Grundlage der vereinbarten Sätze auch dann zu vergüten, wenn der Anbieter anschließend nicht mit der Durchführung des Change Request beauftragt wird.
- 4.3** Der Anbieter wird die Durchführung eines Change Requests nicht ohne erheblichen Grund ablehnen. Erhebliche Gründe sind z.B., wenn nach Auffassung des Anbieters der Erfolg der vereinbarten Leistung infolge der Durchführung gefährdet würde oder der Anbieter z.B. mangels Know-hows oder Personals nicht in der Lage ist, die gewünschte Änderung durchzuführen. Der Kunde kann Change Requests des Anbieters ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sofern der Kunde Change Requests gegen die Empfehlung des Anbieters ablehnt, übernimmt der Kunde die Verantwortung für die durch die Ablehnung entstehenden Konsequenzen. Auf vertraglich vereinbarte Leistungspflichten des Anbieters hat dies keinen Einfluss.
- 4.4** Vertragsänderungen werden erst mit Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung wirksam, welche die mit der Durchführung des Change Requests verbundenen Änderungen der bisherigen Leistungsvereinbarung beinhaltet. Der Anbieter wird bis dahin die Arbeiten auf Grundlage des bestehenden Vertrages fortsetzen.

## 5. Abnahme

- 5.1** Die vom Anbieter herzustellenden Werkleistungen (nachfolgend „**Gewerke**“) unterliegen der Abnahme. Dienstleistungsergebnisse unterliegen nicht der Abnahme. Ergibt sich aus den Vertragsunterlagen und dem Charakter der Leistungen nicht eindeutig, ob es sich um Werk- oder Dienstleistungen handelt, wird der Anbieter sie als Dienstleistungen erbringen. In den Vertragsunterlagen kann vereinbart werden, dass definierte Teilergebnisse von Gewerken separat abgenommen werden (echte Teilabnahme). Abgenommene Teilergebnisse sind die Grundlage für die Fortführung der Arbeiten durch den Anbieter; von einem etwaigen Recht zum Rücktritt vom Vertrag sind sie nicht erfasst. Gegenstand einer separaten Abnahme ist insoweit bloß das vertragsgemäße Zusammenwirken dieser Teilleistungen mit anderen Ergebnissen (Integration).
- 5.2** Der Anbieter stellt dem Kunden die Gewerke nach Fertigstellung zur Abnahme bereit. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat der Kunde die Abnahme der Gewerke innerhalb von sieben (7) Tagen nach Bereitstellung zu erklären, wenn die erstellten Gewerke keine abnahmeverhindernden Mängel im Sinne der folgenden Regelungen aufweisen.
- 5.3** Im Falle von Gewerken mit Softwarebezug können sich die Parteien zu Beginn der Vertragsdurchführung auf den Verlauf und Umfang der Abnahmeprüfung verständigen. Für die Durchführung der Abnahmeprüfung wird der Kunde Testdaten sowie die von ihm erwarteten Prüfungsergebnisse rechtzeitig vor der Bereitstellung der Gewerke in der vom Anbieter in den Vertragsunterlagen genannten Form zur Verfügung stellen. Der Anbieter ist berechtigt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen und die Prüfungsergebnisse einzusehen.
- 5.4** Abnahmeverhindernde Mängel (Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit) sind Mängel der Klassen 1 und 2 nach folgender Definition:  
Mängel der Klasse 1 sind Abweichungen, die zur Folge haben, dass das Gewerk oder ein zentraler Teil davon für den Kunden nicht nutzbar ist (Beispiele: häufige unvermeidbare Systemabstürze; vereinbarte Betriebssysteme bzw. sonstige Anwendungen werden nicht unterstützt; fehlerhafte Anwendungsverkettung oder Unverträglichkeit der Schnittstellen).

Mängel der Klasse 2 sind Abweichungen, die bei wichtigen Funktionen des Gewerkes erhebliche Nutzungseinschränkungen zur Folge haben, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zumutbare Zeitdauer umgangen werden können (Beispiele: Inhaltlich falsche Anwendungsergebnisse; Fehler in Berichten; Funktionen bzw. Symbole sind nicht als aktiv/inaktiv erkennbar; gravierende Dialogfehler in der Steuerung und/oder im Kontext der Meldungen).

Mängel der Klasse 3 sind alle sonstigen Abweichungen (Beispiele: formal uneinheitliche Meldungen; uneinheitliche/s bzw. nicht normgemäße/s Dialoggestaltung/-verhalten; Mauszeiger ändert seine Form (Pfeil, l-beam-pointer) nicht entsprechend dem Feld, auf dem er positioniert wird; leichte Dialogfehler in der Steuerung z. B. Fehlermeldung muss zweimal bestätigt werden; Orthographiefehler; Fehler in der Dokumentation, die keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit verursachen).

**5.5** Die Parteien ordnen die bei der Abnahmeprüfung festgestellten Abweichungen einvernehmlich den Mängelklassen zu. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung einschließlich der aufgetretenen Mängel sowie deren Klassifizierung dokumentiert der Kunde innerhalb der Abnahmefrist vollständig in einem Abnahmeprotokoll. Hat der Kunde die Abnahme zu Recht verweigert, behebt der Anbieter die dokumentierten abnahmeverhindernden Mängel. Sodann werden die erforderlichen Teile der Abnahmeprüfung wiederholt.

**5.6** Gewerke gelten als abgenommen, sobald sie der Kunde produktiv nutzt oder er innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Übergabe der Gewerke keine Mängelliste übergeben hat, in der mindestens ein abnahmeverhindernder Mangel aufgeführt ist. Wünscht der Kunde gestalterische Änderungen nach Übergabe der Gewerke oder sonstigen Projektergebnisse, die keine Mängelrüge zum Gegenstand haben, so bemüht sich der Anbieter um nachträgliche Berücksichtigung dieser Wünsche. Ziffer 2.6 findet in diesem Fall Anwendung.

## **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

**6.1** Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzüge.

**6.2** Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die vom Anbieter erbrachten Leistungen monatlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Eine vom Anbieter erstellte Schätzung von Aufwänden für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ist als Aufwandsschätzung zu verstehen; sie stellt keinen Kostenvoranschlag dar. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Tage/Stunden. Im Bereich der technischen und gestalterischen Entwicklung von Websites / Webanwendungen / 360°-Content und vergleichbaren Werken wird der Anbieter grundsätzlich erst nach Erhalt einer Anzahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme tätig. Sollte der Anbieter gleichwohl vor Erhalt der Anzahlung mit der Arbeit beginnen, bleibt die sofortige Fälligkeit der Anzahlung hiervon unberührt.

**6.3** Soweit nicht im Angebot abweichend vereinbart, ist im Falle von Festpreis-Angeboten der Abstimmungsaufwand in Bezug auf bestimmte Arbeitsergebnisse auf eine Korrekturschleife begrenzt, es sei denn, es liegen abnahmehindernde Mängel vor (vgl. Ziffer 5).

**6.4** Sofern sich die Vergütung nach geleisteten „Manntagen“, „Personentagen“, o.ä. bemisst, entspricht ein solcher „Tag“ jeweils bis zu acht (8) Zeitstunden pro Person in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr an Werktagen (Montag-Freitag).

**6.5** Entsteht dem Anbieter aufgrund von Lücken oder Unklarheiten in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Mehraufwand, so darf der Anbieter diesen Mehraufwand zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung stellen. Der Agentursatz beträgt 130,00 €/Std. netto (einhundertdreißig). Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben auf Kundenseite zurückzuführen ist.

**6.6** Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch den Anbieter anfallen, werden zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, stellt der Anbieter für Reisen an Projektstandorte / Kundenstandorte außerhalb von Bensheim Reisezeiten mit 65,00 €/Std. netto (fünfundsechzig) zzgl. 0,70 €/Km netto für Anfahrt & Rückfahrt in Rechnung.

## **WIR ♥ DIGITAL » GEHEN SIE MIT UNS DIGITALE WEGE**

- 6.7** Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang zahlbar, soweit nicht abweichend vereinbart (z.B. SEPA Lastschrift). Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.
- 7. Urheber- und Nutzungsrechte**
- 7.1** Der Anbieter räumt dem Kunden für die für ihn erstellten Gewerke und Dienstleistungsergebnisse (nachfolgend gemeinsam „**Arbeitsergebnisse**“) ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für seine internen Unternehmenszwecke ein. Dieses Recht gewährt der Anbieter dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung und, im Falle von Gewerken, der Abnahme.
- 7.2** Bis zur vollständigen Bezahlung und, im Falle von Gewerken, bis zur Abnahme der Arbeitsergebnisse steht dem Kunden das Recht zu, die Arbeitsergebnisse wie vereinbart zu testen. Dieses Recht erlischt, wenn der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung für mehr als 14 Tage in Verzug ist. Eine gesonderte Mahnung durch den Anbieter ist hierfür nicht erforderlich.
- 7.3** Ziffer 7.1 gilt nicht für Standardprodukte, die Teil des Arbeitsergebnisses sind. Standardprodukte sind in sich abgrenzbare Produkte oder Lösungen des Anbieters oder Dritten, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen. Die Rechte des Kunden an diesen Standardprodukten bestimmen sich ausschließlich nach deren Lizenzbedingungen.
- 7.4** An Arbeitsergebnissen, die „Open Source Software“ oder Bearbeitungen dieser Software beinhalten, erhält der Kunde abweichend von Ziffer 7.1 Nutzungsrechte entsprechend der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen für diese Software (z.B. „GNU General Public License“). Beide Parteien verpflichten sich zur Beachtung dieser Lizenzbedingungen.
- 7.5** Die Rechtseinräumung nach Ziffer 7.1 gilt nicht für beim Anbieter vorbestehende Materialien oder Lösungen (nachfolgend „Anbieter Schutzrechte“), einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Der Anbieter behält zu jeder Zeit sämtliche Rechte an der Anbieter Schutzrechte. Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an den in die Arbeitsergebnisse eingebrachten Anbieter Schutzrechte bestimmen sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck. Die isolierte Nutzung der Anbieter Schutzrechte ist ausgeschlossen.
- 7.6** Im Rahmen der Entwicklung von Websites / Webanwendungen ist der Kunde berechtigt, die Websites / Webanwendungen nach der Übergabe inhaltlich über die bereitgestellten Funktionen zu ändern und zu ergänzen oder zu löschen. Ein Recht zur Bearbeitung oder Umarbeitung der Entwicklungen des Anbieters an Websites / Webanwendungen wird dem Kunden durch den Anbieter nicht eingeräumt, es sei denn die Parteien vereinbaren in den Angebotsunterlagen etwas Abweichendes.
- 7.7** Im Zusammenhang mit der Entwicklung von 360°-Content behält sich der Anbieter das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht vor, die Arbeitsergebnisse (d.h. den 360°-Content, aber auch sonstige im Zuge der Entwicklung des 360°-Content mit bild- und fototechnischen Mitteln entstandene Arbeitsergebnisse) für eigene geschäftliche Zwecke, insbesondere für Werbezwecke, zu nutzen.
- 7.8** Der Anbieter ist in jedem Fall und uneingeschränkt berechtigt, unter Wahrung der Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Durchführung des Projektes erworbenen Know-hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- 7.9** Soweit im Rahmen der Leistungserbringung des Anbieters Arbeitsergebnisse entstehen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, darf der Anbieter eine entsprechende Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornehmen. Der Anbieter wird dem Kunden im erforderlichen Umfang das Recht einräumen, das Schutzrecht zusammen mit den Arbeitsergebnissen zu nutzen. Eine gesonderte Vergütung für diese Schutzrechtslizenz ist nicht zu zahlen.
- 7.10** Der Kunde räumt dem Anbieter das einfache Recht ein, beim Kunden bestehendes geistiges Eigentum kostenlos zu nutzen, soweit der Anbieter dies für die eigene Leistungserbringung für erforderlich hält.

## 8. Leistungsstörungen

- 8.1** Der Anbieter gewährleistet die vertragsgemäße und sorgfältige Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nach den branchenüblichen Standards unter Berücksichtigung seiner speziellen Kenntnisse und Erfahrungen. Für die Verletzung dieser Pflicht haftet der Anbieter im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkung. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- 8.2** Der Anbieter gewährleistet, dass die Gewerke frei von Sachmängeln sind. Die Gewerke sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Abnahme im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit haben, die im Vertrag beschrieben ist. „Garantien“ (insb. über die Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit) werden durch den Anbieter hinsichtlich der Gewerke nicht abgegeben. Gewerke, die nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen, werden gemäß Ziffer 5 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nach Abnahme schriftlich durch den Kunden beanstandet. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme, es sei denn, der Anbieter hat den Sachmangel arglistig verschwiegen; die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bleibt unberührt. Gesetzliche Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt. Der Anbieter kann die Art der Nacherfüllung nach eigener Wahl bestimmen. Der Kunde hat zwei Nachbesserungsversuche zu dulden. Als Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt auch eine dem Kunden vom Anbieter zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung bezogen auf die Entwicklungsleistungen („Workaround“), soweit unter Berücksichtigung des Workaround ein unwesentlicher Fehler verbleibt.
- 8.3** Der Kunde wird den Anbieter bei der Analyse und Behebung der Mängel im erforderlichen Umfang kostenlos unterstützen. Dies umfasst insbesondere die kostenlose Bereitstellung von Unterlagen und Informationen im zumutbaren Umfang.
- 8.4** Der Anbieter ist nicht verantwortlich für Sachmängel, die auf fehlerhaften oder unvollständigen, durch den Kunden vorgegebenen oder von ihm genehmigten Leistungsbeschreibungen und -anforderungen (z.B. in Form von Pflichtenheften), Konzepten oder mangelhaften Leistungen des Kunden oder von ihm eingesetzter Dritter beruhen. Der Anbieter ist auch nicht verantwortlich für Sachmängel, soweit Gewerke nach ihrer Abnahme verändert wurden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel keine Folge der Änderung ist. Der Anspruch des Kunden auf Mängelbeseitigung ist zudem ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 8.5** Der Anbieter gewährleistet, dass durch die überlassenen Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde den Anbieter von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und der Anbieter die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Kunde wird den Anbieter dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Gesetzliche Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt. Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten in der Bundesrepublik Deutschland zustehen. Ziffern 8.2 Satz 4 und 8.4 gelten für Rechtsmängel entsprechend.
- 8.6** Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Anbieter berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Die durch den Anbieter geleistete Unterstützung ist durch den Kunden zu den mit dem Anbieter vereinbarten oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, marktüblichen Preisen zu vergüten.

## 9. Haftung

- 9.1** Der Anbieter haftet unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich vom Anbieterseinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen herbeigeführten Schäden. Der Anbieter haftet ferner unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.2** Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen durfte (sog. Kardinalpflichten), haftet der Anbieter auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren. Zudem ist in den Fällen der Erbringung von Hostingleistungen die Haftung nach § 536a BGB die Haftung des Anbieters für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine

weitergehende Beschränkung der Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit wird im Angebot ggf. individuell vereinbart.

- 9.3** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.
- 9.4** Abgesehen von den Fällen unbegrenzter Haftung gemäß Ziffer 9.1 ist die Haftung für indirekte Schäden wie entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 9.5** Die Haftung des Anbieters für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.6** Soweit der Anbieter für die Sicherung von Daten des Kunden nicht verantwortlich ist, ist im Fall von Datenverlusten die Haftung des Anbieters auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei pflichtgemäßer Datensicherung seitens des Kunden entstanden wäre.

## **10. Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 10.1** Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der gebotenen Sorgfalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Unbefugt im Sinne dieser Regelung sind nicht die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer des Anbieters. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubeziehen, die sie zuvor in vergleichbarer Form zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
- 10.2** Vertraulich sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dies umfasst auch die Anbieter Schutzrechte sowie proprietäre Quellcodes, die der Kunde vom Anbieter erhält.
- 10.3** Nicht vertraulich sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits im Besitz der Partei waren, (iii) unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (iv) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war.
- 10.4** Der Anbieter ist berechtigt, eine Kopie der Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese vertrauliche Informationen enthalten. Diese Berechtigung bedeutet jedoch keine Verpflichtung, d.h. der Anbieter kann insbesondere keine Speicherkapazitäten über den Zeitraum der Projektbearbeitung hinaus reservieren. Der Kunde ist für die Aufbewahrung seiner Projektinformationen und -ergebnisse allein verantwortlich.
- 10.5** Die Vertraulichkeitspflichten bestehen für drei Jahre über das Ende des jeweiligen Vertrages hinaus fort.
- 10.6** Bestehende Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Parteien enden mit Vertragsbeginn und werden durch die Regelungen dieser Ziffer 10 ersetzt.
- 10.7** Die Parteien werden die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten. Der Kunde nimmt die „Datenschutzerklärung für Kunden von smart unit“ (Stand: 02.2021) zur Kenntnis, die er gemeinsam mit den Angebotsunterlagen erhält und die online abrufbar ist unter <https://www.smart-unit.de/datenschutz>. Verarbeitet der Anbieter personenbezogene Daten des Kunden als Auftragsverarbeiter (z.B. im Rahmen des Hosting, des Support oder der Entwicklung mit Zugriff auf Echtzeiten des Kunden), treffen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach marktüblichen Standards.

## **11. Laufzeit und Kündigung**

- 11.1** Vorbehaltlich einer abweichenden Angabe im Angebot ist Vertragsbeginn der Tag der Annahme des Angebots durch den Kunden oder, falls der Anbieter vorher mit der Leistungserbringung beginnt, der Tag des Leistungsbeginns. Die Dauer der Leistungserbringung bestimmt sich entsprechend der im Angebot vereinbarten Laufzeit.
- 11.2** Verträge können von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden, sofern in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes

geregelt ist. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen werden vergütet. Für den Fall, dass dem Anbieter durch eine vorzeitige Kündigung des Kunden Kosten (z.B. Kosten für die Demobilisierung und Umdisponierung von Ressourcen) entstehen, wird der Kunde den Anbieter hierfür entschädigen. § 648 BGB kommt nicht zur Anwendung.

**11.3** Gegenseitig vorbehalten bleibt das Recht der schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Besteht der Kündigungsgrund in einer Vertragsverletzung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen, insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.

**11.4** Gegenseitig vorbehalten bleibt das Recht der schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Besteht der Kündigungsgrund in einer Vertragsverletzung, hat die kündigende Partei vor Kündigung der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Grundes für die Kündigung zu setzen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gelten alle Umstände, die eine weitere Zusammenarbeit mit der anderen Partei unzumutbar machen, insbesondere auch Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen oder wiederholte oder andauernde schwere Mängel in der Leistungserbringung oder Mitwirkung.

## **12. Sonstiges**

**12.1** Die Parteien dürfen ihre Firmen und Marken gegenseitig öffentlich als Referenz verwenden.

**12.2** Im Rahmen der Entwicklung von Websites / Webanwendungen / 360°-Content wird der Anbieter im Footer und/oder Impressum der Website / Webanwendung als technischer Dienstleister genannt und kann jederzeit verlangen, dass der Anbieter im Zusammenhang mit der Website / Webanwendung / 360°-Content nicht bzw. nicht mehr genannt wird und entfernt wird.

**12.3** Ist nach diesen Vertragsbedingungen die Schriftform erforderlich, reicht zu deren Einhaltung die Textform aus, es sei denn, dies ist im Einzelfall abweichend geregelt.

**12.4** Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag – insbesondere Abtretungen und Verpfändungen – an Dritte ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Anbieters ausgeschlossen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters.